

16. / V. 1918

133

Die neue Grenze zwischen Rumänien und Oesterreich-Ungarn.

Aus geographischen Kreisen wird uns geschrieben:

„Der Artikel XI des Friedensvertrages mit Rumänien beginnt folgendermaßen: „Rumänien ist damit einverstanden, daß seine Grenze zugunsten Oesterreich-Ungarns eine Berichtigung erfährt, dergestalt, daß die auf der anliegenden Karte mit roter Farbe eingetragene neue Grenze fortan wie folgt verläuft“:

Dann folgt die Beschreibung dieser Grenze mit einer solchen Ausführlichkeit, daß Artikel XI der weitaus längste des ganzen Abkommens wird, denn er umfaßt etwa ein Fünftel des ganzen, 31 Artikel enthaltenden Vertrages. Man sollte daher meinen, daß es nach einer so ins Einzelne gehenden Beschreibung leicht sein müsse, den Verlauf der neuen Grenze auf der Karte zu verfolgen. Dies ist aber leider nicht der Fall, wovon sich jeder sofort überzeugen kann, der diesen Versuch unternimmt.

Der Text nennt nämlich auffallenderweise nicht nur geographische, in der Natur vorhandene Objekte, wie Dörfer, Flüsse, Wege und Höhen, sondern etwa dreißigmal werden in die Karte eingedruckte Buchstaben angegeben, über welche die Grenze verlaufen soll. Es heißt z. B.: „Die neue Grenze . . . geht über Beschreibung D Milano, an der Beschreibung D Nogooa südlich vorbei, über Beschreibung D Santuleulul . . . über das U der Beschreibung Caraimanu, über das B der Beschreibung V Cerdulul . . . über das zweite A der Beschreibung Azuga . . . 2 Kilometer nordwestlich G der Beschreibung Curs Sirulul usw.“

Nun weiß jeder, der öfters mit Landkarten zu tun hat, daß die Stellen, an welchen Orts- oder Landschaftsnamen eingedruckt sind, auf den Karten ganz verschieden sein können. Abgesehen davon, daß solche Buchstaben immer einen größeren Raum einnehmen, und oft Flächen bedecken, die in der Natur viele Hektar einnehmen, kann also eine bestimmte Stelle der Erdoberfläche durch derartige Bezeichnungen überhaupt nicht eindeutig definiert werden. Zum mindesten hätte angegeben werden müssen, um welche Ausgabe welcher Karte es sich handelt. Da die Karte, wie es in dem Schlusssatz des Artikels XI heißt, „einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet“, so ist zur Nachprüfung der Grenze die Einsicht in ein Exemplar dieser Karte unerlässlich. Man erfährt nicht einmal, ob es sich überhaupt um eine käufliche oder um eine zwar gedruckte, aber nicht im Handel erhältliche, oder vielleicht gar um eine Manuskriptkarte handelt. Man weiß auch nicht, welchen Maßstab die zugrunde gelegte Karte hat, und mit welcher Genauigkeit daher die einzelnen Punkte bestimmt werden können. Es entfällt somit für den nicht näher Eingeweihten jede Möglichkeit, den Weg der neuen Grenze auf der Karte zu verfolgen. Es wäre daher erwünscht, wenn endlich, nachdem eine Woche seit dem Abschluß des Friedens verstrichen ist, eine allgemein verständliche Mitteilung über den Verlauf der neuen Grenze erfolgen würde.“